

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin			Drucksachennummer
Beschlussvorlage			
3.3.3 Stadtentwässerung	öffentlich	☒	110/2023
Schubert, Holger	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Gemeinsamer Ausschuss für strategische Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauen sowie für Feuerwehr, Ordnungsangelegenheiten und wirtschaftliche Betriebe	9.e	08.03.2023

Mittelfreigaben
Kanalerneuerung Seibelstraße

Finanzielle Auswirkungen Ja

Kosten (einschließl. MWSt.) 250.000 Euro

Produkt 11.11.03 Bau, Betrieb und Unterhaltung von Anlagen der Stadtentwässerung, Maßnahme 23-33-000526

Haushaltsjahr 2023

Folgekosten Betriebs- und Unterhaltungskosten

Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☒ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima / Auswirkung CO2-Bilanz
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Die veranschlagten Mittel in Höhe von 250.000,- € für die Kanalerneuerung Seibelstraße werden in der vorläufigen Haushaltsführung nach § 82(1) Gemeindeordnung NRW freigegeben.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
M.U.T			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Der Mischwasserkanal in der oberen Seibelstraße, im Bereich der Einmündung Kleberstraße, ist hydraulisch überlastet. Die Erneuerungsarbeiten sind im Abwasserbeseitigungskonzept eingeplant.

Aufgrund der Ende letzten Jahres genehmigten und in Umsetzung befindlichen Neubebauung des ehemaligen Eismanngeländes ist es erforderlich, den Kanal nun auf einer Länge von rund 75 m zu vergrößern. Die Arbeiten müssen in enger zeitlicher Abstimmung mit dem privaten Bauherrn erfolgen, da die Kanalleitungen in der Hauptzufahrt der Baustelle und der Firma Eismann liegen. Es ist geplant die Arbeiten gemeinsam mit den erforderlichen privaten Kanalbauarbeiten in diesem Bereich (Privatstraße) durchzuführen, damit diese in den allgemeinen Bauablauf integriert werden können.

Damit eine rechtzeitige Abstimmung und Beauftragung erfolgen kann, ist die Bereitstellung der Mittel in Höhe von 250.000 € im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nach § 82(1) Gemeindeordnung NRW erforderlich.

Gez. Geschorec